

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehung mit unseren gewerblichen Kunden.
- 1.2 Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Unsere Bedingungen gelten für den laufenden und den zukünftigen Geschäftsverkehr, auch wenn im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung anlässlich einer einzelnen Auftragsabwicklung auf die Geltung unserer Bedingungen nicht besonders hingewiesen wird.

## § 2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bei unverzüglicher Lieferung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Gewichts- und Mengenangaben in den dem Angebot beigelegten Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen sind nur Annäherungswerte, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und andere Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die mit dem Angebot übersandten Zeichnungen, Pläne und Skizzen sind sofort unaufgefordert zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

## § 3 Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager oder Werk zzgl. der im Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten auch nur für die aufgeführten Leistungen, Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.3 Bei Aufträgen mit einem Nettowarenwert von unter € 50,00 wird ein Zuschlag von € 15,00 erhoben.

## § 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 4.2 Im Falle des Zahlungsverzugs berechnen wir Mahngebühren.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug beträgt der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen für Gewerbetreibende 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4.4 Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- 4.5 Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder die Gegenforderung von uns anerkannt ist.

## § 5 Lieferzeit, Lieferung

- 5.1 Aufträge werden unverzüglich ausgeführt, sofern keine weiteren Rückfragen bestehen.
- 5.2 Die Einhaltung von Lieferfristen durch uns setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller für die Ausführung der Bestellung zu liefernden Bestellungen, Unterlagen und die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß vor, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

- 5.3 Durch den Eintritt von höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, wie Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe, auch die Zulieferanten betreffend, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Krieg, terroristische Anschläge verlängert sich die Lieferzeit in angemessenen Umfang.
- 5.4 Kommen wir mit der Leistung in Verzug, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine für die Lieferung angemessene Nachfrist setzt und wir diese Frist fruchtlos verstreichen lassen. Weitergehende Ansprüche wegen des Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit wir den Verzug nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Wir verweisen insoweit auf § 9 dieser Bedingungen.
- 5.5 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

## **§ 6 Gefahrübergang**

- 6.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 6.2 Falls der Besteller keine besonderen Versandvorschriften erteilt hat, wird die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Weg bewirkt. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
- 7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 7.3 Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Der Besteller ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken. Ware an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu äußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Besteller oder Erfüllungsgehilfen der einen oder anderen Vertragspartei geleistet wird. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Bestellers. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt eben so wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.7 Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu erteilen, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Urkunden zur Verfügung zu stellen.

- 7.8 Wir sind berechtigt die Vorbehaltsware, sowie weitere Werte des Bestellers, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.

## **§ 8 Gewährleistung**

- 8.1. Gebrauchte Ware liefern wir unter Ausschluss der Gewährleistung. Für neue Ware gelten die Regelungen in § 8.2 – 8.10.
- 8.2 Unsere Lieferungen hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.3 Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, solange das Gesetz z.B. gem. § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) zwingend längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 8.4 Einen innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Sachmangel, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, beseitigen wir generell durch Nachbesserung. Eine Ersatzlieferung erfolgt nicht, es sei denn, eine Nachbesserung ist uns nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.
- 8.5 Der Besteller hat uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Erfordert eine Nachbesserung die Bestellung von Ersatzteilen, die von uns nicht im Lager vorgehalten werden, beträgt die Frist zur Nachbesserung mindestens 4 Wochen.
- 8.6 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut an zu laufen.
- 8.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.
- 8.8 Sachmängel sind nicht
- a.) gebrauchsbewingter oder sonstiger Verschleiß
  - b.) die Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung sowie schlechter Wartung und Pflege entstehen, und
  - c.) Beschaffenheiten der Ware oder Schäden auf Grund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder auf Grund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen.
- 8.9 Garantien im Rechtsinne erhält der Besteller durch uns nicht. Hiervon unberührt bleiben Herstellergarantien.
- 8.10 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 284 BGB auf Grund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach § 9 dieser Bedingungen.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

- 9.1. Wir haften für Schadenersatz nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- 9.2. Sofern wir für einfache Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.
- 9.3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn von uns eine Garantie abgegeben wurde, noch wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.
- 9.4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 10.2 In unserem Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Weinsberg. Wir behalten uns das Recht vor, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.